

# ***SATZUNG***

**Freunde und Förderer der jungen norddeutschen philharmonie e.V.**

**Stand: 17.12.2019**

## **Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Selbstlosigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

## **Mitgliedschaft**

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 10 Austritt aus dem Verein
- § 11 Vereinfachtes Ausschlussverfahren
- § 12 Ausschluss aus dem Verein

## **Vereinsorgane**

- § 13 Vereinsorgane
- § 14 Die Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 17 Der Vorstand
- § 18 Wahl des Vorstandes
- § 19 Geschäftsbereich des Vorstandes
- § 20 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 21 Protokollierung
- § 22 Satzungsänderungen
- § 23 Kassenprüfung

## **Auflösung des Vereins**

- § 24 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- § 25 Haftung
- § 26 Inkrafttreten der Satzung

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen »Freunde und Förderer der jungen norddeutschen philharmonie«.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann »Freunde und Förderer der jungen norddeutschen philharmonie e.V.«
- (3) Sitz des Vereins ist Rostock.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die junge norddeutsche philharmonie e.V..

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung.

## **§ 4 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 können an Mitglieder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Die Entscheidung über die Höhe dieser Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) an Mitglieder trifft grundsätzlich der Vorstand.
- (5) Abweichend von Absatz 3 wird eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) an Vorstandsmitglieder wiederum durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Anschrift und der E-Mail-Adresse schriftlich an den Vorstand einzureichen. Beschränkt Geschäftsfähige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die junge norddeutsche philharmonie verdient gemacht haben, als Ehrenmitglied in den Verein aufnehmen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Darüber hinaus haben sie das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung haben die vollgeschäftsfähigen Mitglieder sowie die juristischen Personen je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die kulturellen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt. Bis zur Verabschiedung einer anders lautenden Festlegung gelten die Festlegungen der Gründungsversammlung (Gründungsprotokoll).

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes,
2. durch schriftliche Austrittserklärung (§ 10),
3. durch vereinfachtes Ausschlussverfahren (§ 11) oder
4. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 12).

## **§ 10 Austritt aus dem Verein**

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## **§ 11 Vereinfachtes Ausschlussverfahren**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn diese in der zweiten Mahnung angedroht wurde und seit der Absendung dieser Mahnung zwei Monate verstrichen sind. Der Beschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

## **§ 12 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich durch den Vorstand zu begründen.

## **§ 13 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung (per Brief, Telefax oder E-Mail) einberufen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (per Brief, Telefax oder E-Mail) gerichtet ist.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (4) Des Weiteren kann sie vom Vorstand, insofern er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, einberufen werden. Sie muss auf Antrag von mindestens dreißig Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.

### **§ 15 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist entsprechend §14 eingeladen wurden.

### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Grundsatzfragen des Vereins
2. Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderungen
4. Beitragsordnung
5. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Berufung gegen Ausschluss
7. Auflösung des Vereins

- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gezählt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die mehrheitliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 17 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das Arbeitsgremium des Vereines und setzt sich mindestens zusammen aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Finanzwart und

- (2) Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- (3) Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl kommissarisch berufen (Selbstergänzung des Vorstands, Kooptierung).

- (4) Voraussetzung für die Tätigkeit im Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein.

### **§ 18 Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Arbeitsperiode von fünf Jahren gewählt.

- (2) Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erfolgen.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand durch ein von ihm berufenes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 19 Geschäftsbereich des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, wobei mindestens 2 der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (2) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied oder einen anderen zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes bevollmächtigen. Hierzu bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand ist ausschließlich zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Sinne des Vereinszwecks befugt.

### **§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 21 Protokollierung**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, welche vom Protokollführer und einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben ist.

### **§ 22 Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen und anzumelden, die vom Vereinsregister für die Registrierung oder vom Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für nötig erachtet werden.

### **§ 23 Kassenprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

### **§ 24 Vereinsvermögen, Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn bei der Einladung der Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt angegeben wurde.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem » junge norddeutsche philharmonie e.V.« zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eventuell entstehende Haftungsansprüche gegenüber Dritten können ausschließlich durch Zuwendungen der Mitglieder getragen werden.

### **§ 26 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 02.12.2011 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 17.12.2019 geändert.  
Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rostock, den 17.12.2019